
Zweiter Tag des Einundzwanzigsten Treffens
MC(21) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG
ÜBER DIE ROLLE DER OSZE BEI DER BEKÄMPFUNG VON
ENTFÜHRUNGEN UND GEISELNAHMEN DURCH
TERRORISTISCHE GRUPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER
UMSETZUNG DER RESOLUTION 2133 (2014) DES
SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, –

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Konsolidierten Rahmens der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus (2012), der umfassende Handlungsgrundsätze aufzeigt und die Verhütung und Unterbindung der Finanzierung von Terrorismus als einen der strategischen Schwerpunktbereiche der Rolle der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus und für künftige Aktivitäten darlegt, und eingedenk der Erklärung des OSZE-Ministerrats über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2012),

unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen für den Kampf gegen Terrorismus und gegen von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen, wie das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999) und das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme (1979) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2133 (2014) des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung unserer Verpflichtung, dass alle Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und mit allen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts stehen müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung von politischen Zugeständnissen, und mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Zunahme derartiger Fälle, dabei unterstreichend, dass Lösegeldzahlungen

1 Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 30. Januar 2015.

an Terroristen künftige Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, finanzieren, was zu weiteren Opfern und einer Verfestigung des Problems führt,

mit dem Ausdruck unserer Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen weiter verstärkt werden müssen und sorgfältig darauf geachtet werden muss, das Leben von Geiseln zu schützen, –

fordern wir die Teilnehmerstaaten auf,

1. zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken;
2. die völkerrechtlichen Instrumente gegen Terrorismus, insbesondere die Resolution 2133 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, umzusetzen und dafür zu sorgen, dass entsprechende nationale rechtliche Rahmenbedingungen gelten und mit internationalen Grundsätzen im Einklang stehen;
3. auf andere Staaten zuzugehen, mit dem Ziel, die Umsetzung der Resolution 2133 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verbessern, um weltweiten Bemühungen größere Wirksamkeit zu verleihen;
4. betroffene Arbeitgeber und Mitarbeiter über die Gefahr zu informieren, in gewissen geographischen Gebieten von terroristischen Gruppen entführt oder als Geisel genommen zu werden, und ihnen nahezulegen, in Abstimmung mit den örtlichen Behörden alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Derartiges zu verhindern;
5. öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und dabei die Wirtschaft anzuspornen, gemeinsame Konzepte für die Verhütung von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen und die Reaktion darauf zu finden, ohne Lösegelder zu zahlen;
6. erforderlichenfalls nationale Programme zu entwickeln, um den Opfern von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, insbesondere Geiseln und deren Familien, zu helfen;
7. Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und den Austausch zwischen Sachverständigen zu erleichtern, etwa durch den Austausch bewährter Verfahren und die Ausarbeitung gemeinsamer Fallstudien, mit dem Ziel, die Staaten bei der Verhütung künftiger Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen und der Reaktion darauf zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass Terroristen vor Gericht gestellt und zur Verantwortung gezogen werden, sowie gegen die Netzwerke für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzugehen, etwa durch Aufspüren der Kapitalflüsse, wobei sicherzustellen ist, dass die menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

8. bei Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen alle maßgeblichen Akteure zu enger Zusammenarbeit und Kommunikation, intensivem Informationsaustausch und dichter Vernetzung, beispielsweise gegebenenfalls durch nationale Kontaktstellen, zu ermutigen;

9. die OSZE-Kooperationspartner einzuladen, sich mit uns aktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen;

fordern die Durchführungsorgane der OSZE auf,

10. im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Resolution 2133 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wo angebracht zu unterstützen;

11. in enger Abstimmung mit Partnerorganisationen wie den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf Ersuchen eine kohärente Vorgehensweise und eine auf das jeweilige Land abgestimmte Unterstützung zu erleichtern und unter anderem den Satz bewährter Verfahren zu berücksichtigen, der im Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung enthalten ist;

12. weiterhin den völkerrechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die für Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen maßgeblichen Instrumente und Resolutionen zu fördern und im Zusammenhang damit aktiv zur Erörterung dieser Frage beizutragen;

13. Möglichkeiten zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen, über empfehlenswerte Verfahren und ergriffene Initiativen sowie von Informationen auf strategischer, operativer und taktischer Ebene zwischen Krisenzentren, Nachrichtendiensten und Beamten der Strafverfolgung und Kriminalpolizei zu prüfen;

14. Kapazitätsaufbau für Fachleute aus der Praxis in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und multilateralen Plattformen zur Terrorismusbekämpfung weiterhin zu fördern und Gelegenheiten für die Vernetzung von Sachverständigen im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen zu unterstützen;

15. den öffentlichen und den privaten Sektor zum Dialog und zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen zu ermutigen.